

Mit den AGB soll ein Interessensausgleich zwischen Auftraggeber*in und Fotograf*in erreicht werden.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle vom/ von der Fotograf*in durchgeführten Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen.
- 1.2 Die AGB gelten vereinbart mit der Auftragserteilung durch den/die Auftraggeber*in oder mit dem Arbeitsbeginn am jeweiligen Auftrag durch den/die Fotograf*in.
- 1.3 Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten die AGB auch ohne ausdrückliche Genehmigung für alle zukünftigen Aufträge, Angebote, Lieferungen oder Leistungen des/der Fotograf*in.

2. Grundlagen der Zusammenarbeit

- 2.1 Der/die Auftraggeber*in ist verantwortlich für den Zustand und das Funktionieren der zu fotografierenden Sache und des Kontextes. Er/sie trägt die Verantwortung und das Risiko für alle Umstände, die ausserhalb des Einflussbereichs des/der Fotograf*in liegen.
- 2.2 Der/die Auftraggeber*in organisiert und koordiniert die Termine, ermöglicht die Zugänglichkeit zum Objekt, informiert alle Beteiligten und Betroffenen und holt deren Zustimmung zum Fotografieren sowie für die Verwendung der Bilder ein. Sie/er hat dafür zu sorgen, dass kein Recht Dritter dem Gebrauch der Fotografien entgegensteht.
- 2.3 Entsteht dem/der Fotograf*in Aufwand für Arbeiten, die im Zuständigkeitsbereich des/der Auftraggeber*in liegen, kann der/die Fotograf*in dies verrechnen.
- 2.4 Die Wahl der fotografischen Werkzeuge sowie die Gestaltung der fotografischen Arbeit liegt im Ermessen des/der Fotograf*in. Spezifische Gestaltungswünsche des/der Auftraggeber*in müssen vor der Auftragserteilung mit dem/der Fotograf*in besprochen werden.
- 2.5 Raw-Dateien und Negative bleiben im Eigentum des/der Fotograf*in und werden nicht herausgegeben.
- 2.6 Verschiebt der/die Auftraggeber*in eine Aufnahmesitzung weniger als vier Tage vor dem vereinbarten Termin, so werden 25 % des Honorars fällig, bei weniger als zwei Tagen 50 %.
- 2.7 Annulliert der/die Auftraggeber*in einen Auftrag, so fallen folgende Entschädigungen an: Weniger als zwei Wochen vor dem vereinbarten Termin 25 %, weniger als eine Woche vorher 50 %, weniger als zwei Tage vorher 75 % des Honorars. Alle dem/der Fotograf*in bereits angefallenen Kosten sind vom/von der Auftraggeber*in vollumfänglich zu erstatten.
- 2.8 Auch bei Abbruch eines Auftrages behält der/die Fotograf*in das Recht, bereits erstelltes Bildmaterial zu verwerten.
- 2.9 Beanstandungen, die Inhalt, Qualität oder Zustand des Bildmaterials betreffen, sind innerhalb von zehn Werktagen nach Empfang schriftlich mitzuteilen.
- 2.10 Die Langzeit-Archivierung des erhaltenen Bildmaterials liegt in der Verantwortung des/der Auftraggeber*in.

3. Rechte Dritter

- 3.1 Es obliegt der Sorgfaltspflicht des/der Auftraggeber*in, vor Auftragsbeginn die schriftliche Bewilligung beim/ bei der Urheber*in einzuholen, dass Kunst oder markenrechtlich geschützte Objekte mitfotografiert und in Reproduktionen ohne Entschädigungspflichten verwendet werden dürfen. Der/die Auftraggeber*in ist verpflichtet, den/die Fotografin gegenüber diesbezüglichen Ansprüchen Dritter schadlos zu halten.
- 3.2 Die Versicherung wertvoller Objekte obliegt dem/der Auftraggeber*in.

4. Haftung des/der Fotograf*in

- 4.1 Der/die Fotograf*in haftet nur für vorsätzliches und grobfahrlässiges Verhalten. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für das Verhalten seiner/ ihrer Angestellten und Hilfspersonen.

5. Honorar

- 5.1 Das Honorar des/der Fotograf*in bemisst sich nach effektivem Zeitaufwand. In der Offerte oder dem Vertrag wird das Honorar in Leistungsphasen gegliedert:

- Auftragsvorbereitung (pre-production)
Vorbesprechungen, Besichtigung, Terminvereinbarung, Aufstellung Programm, Materialbeschaffung, Klären der Zuständigkeiten
- Aufnahmen vor Ort (production)
Fotografieren vor Ort inklusive Reisedauer, Spesen und ggfs Assistenz
- Primärverarbeitung (post-production I)
Minimale Bildaufbereitung für (digitalen) Kontaktabzug; Abgabe an Auftraggeber*in zwecks Sujet-Auswahl
- Entwicklung (post-production II)
Hochwertige Entwicklung der ausgewählten Bilder
- Bearbeitung (post-production III)
Kundenwünsche wie z. B. Montagen, anspruchsvolle Retuschen etc. an/mit einzelnen Bildern
- Lieferung der definitiven Bilddateien in Qualität und Medium wie vereinbart.

Optional kann auch eine Pauschale auf Basis eines klar definierten projektspezifischen Leistungskataloges vereinbart werden.

- 5.2 Zur Ausführung des Auftrages erforderliche Kosten und Auslagen, wie bspw. Honorare für Hilfspersonen und Modelle sowie Ausrüstungsmieten, Reisekosten, Spesen, etc. sind nicht im Fotograf*innen-Honorar enthalten und gehen zu Lasten des/der Auftraggeber*in.
- 5.3 Wird die vorgesehene Produktionszeit aus Gründen überschritten, die der/die Fotograf*in nicht zu vertreten hat, so ist eine zusätzliche Vergütung auf Grundlage des vereinbarten Zeithonorars bzw. in Form einer angemessenen Erhöhung des Pauschalhonorars zu leisten.
- 5.4 Das zwischen den Parteien vereinbarte Honorar ist zuzüglich Mehrwertsteuer (sofern der/die Fotograf*in mehrwertsteuerpflichtig ist) geschuldet und zahlbar innert 30 Tagen ab Rechnungstellung.
- 5.5 Der/die Fotograf*in ist berechtigt, bei umfangreichen Produktionen Akontozahlungen von mindestens einem Drittel der Auftragssumme zu verlangen.
- 5.6 Das Honorar und die Lizenzgebühr sind auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn das in Auftrag gegebene und gelieferte Bildmaterial nicht oder nur eingeschränkt verwendet wird.
- 5.7. Bei Nachfrage nach Bildmaterial aus dem Archiv des/der Fotograf*in fällt eine Aufwandsentschädigung an.

6. Nutzungsrecht Auftraggeber*in und Urheberrecht Fotograf*in

- 6.1 Der/die Auftraggeber*in anerkennt, dass es sich bei den vom/von der Fotograf*in gelieferten Fotografien um urheberrechtlich geschützte Werke im Sinne des Schweizerischen Urheberrechtsgesetzes (URG) handelt. Der/die Fotograf*in ist Eigentümerin der Bilder. Der/die Fotograf*in ist bei jeder Publikation namentlich zu erwähnen (Ausnahme exklusives Nutzungsrecht).
- 6.2 Der/die Auftraggeber*in erwirbt mit der Bezahlung des Auftrages eine Lizenz zum Gebrauch der fotografischen Arbeit im Rahmen der Nutzungsvereinbarung (siehe gesonderte Tabelle «Nutzungsrechte IG AF»). Für darüberhinausgehende Verwendungen hat der/die Auftraggeber*in die Zustimmung des/der Fotograf*in einzuholen.
- 6.3 Die Überschreitung des gewählten Nutzungsrechts und/ oder eine Veränderung von Bildmaterial ohne Zustimmung des/der Fotograf*in verpflichtet den/die Auftraggeber*in zur Zahlung einer Konventionalstrafe. Sie berechnet sich wie folgt: Anteil der von der Überschreitung der vereinbarten Nutzung bzw. Veränderung betroffenen Bilder am Gesamtauftrag mal Honorar inklusive prozentualem Aufschlag für die angewandte Nutzung laut Tabelle «Nutzungsrechte» multipliziert mit 1.5. Die Konventionalstrafe fällt zusätzlich zum eigentlichen Auftragshonorar inklusive Lizenzgebühr an und ihre Begleichung befreit auch weiterhin nicht vom Einhalten des vereinbarten Nutzungsrechts.
- 6.4 Der/die Fotograf*in ist berechtigt, den/die Kund*in als Referenz anzugeben, namentlich in schriftlicher oder elektronischer Form (Internet).

7. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 7.1 Ausschliesslicher Gerichtsstand bildet der Geschäftssitz des/der Fotograf*in.